

# RS Vwgh 1995/7/26 95/20/0242

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.07.1995

## Index

- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- 40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

- ABGB §1332;
- AVG §71 Abs1 Z1;
- VwGG §46 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):95/20/0243

## Rechtssatz

Ein Telefonat des Rechtsanwaltes mit einer Kanzleiangestellten bezüglich der Fristeintragung, die von einer infolge Erkrankung der Kanzleileiterin, arbeitsüberlasteten Schreibkraft vorgenommen wurde, wobei ein unrichtiges Ende der Frist angenommen wurde, ist kein Ersatz für die selbst vorgenommene Fristberechnung und Kontrolle des Einganges durch den Rechtsanwalt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995200242.X03

## Im RIS seit

03.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

18.04.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>